



Die Rückkehr des Wolfs nach Baden-Württemberg

Handungsleitfaden für das Auftauchen einzelner Wölfe



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

eurONATUR



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.



BLHV



Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	3
2. Leitlinien	5
3. Biologie und Verbreitung des Wolfs	6
3.1. Biologie	6
3.2. Verbreitung in Europa.....	7
3.3. Wölfe im Alpenraum	8
3.4. Wölfe im Osten	9
4. Rechtliche Situation des Wolfes.....	10
4.1 Internationaler Schutz.....	10
4.2 Nationaler Schutz	11
5. Der Wolf in Baden-Württemberg – Zuständigkeiten und Strukturen	13
6. Monitoring	17
7. Umgang mit auffälligen Wölfen	26
8. Schadensausgleich Wolf	34
9. Präventionsmaßnahmen	35
10. Öffentlichkeitsarbeit	36
11. Weiterführung des Managements	37
12. Informationsangebote	38
13. Wichtige Adressen.....	39
Bildnachweis.....	43

1. Einleitung

Die Wolfspopulationen in Europa wachsen und breiten sich wieder aus. Grundsätzlich ist Baden-Württemberg schon jetzt Wolfserwartungsland, d. h. es können jederzeit, vor allem aus der Schweiz, einzelne Tiere zu- bzw. durchwandern. Anders als beim Luchs, ist beim Wolf eine wesentlich schnellere Etablierung einer Population möglich.

Im Jahr 2009 hat die damals beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ressortierende Oberste Naturschutzbehörde die aus Mitgliedern der AG Luchs bestehende Arbeitsgruppe „Handlungsleitfaden Wolf“ initiiert, in der der Umgang mit dem Wolf interessensübergreifend diskutiert wird. Der vorliegende „Handlungsleitfaden für das Auftauchen einzelner Wölfe in Baden-Württemberg“ wurde erarbeitet unter Mitarbeit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg – heute: Landesanstalt für Umwelt (LUBW), der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, dem NABU Baden-Württemberg, der Stiftung EuroNatur, dem Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., dem Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V., dem Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V., der Universität Freiburg – Professur für Forst- und Umweltpolitik sowie dem Arbeitsbereich Wildtierökologie und Wildtiermanagement, der obersten Naturschutzbehörde und der obersten Jagdbehörde beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Der Leitfaden beschreibt den rechtlichen und administrativen Handlungsrahmen und regelt Zuständigkeiten, Kommunikationswege, das Monitoring sowie die Abwicklung von Ausgleichszahlungen, wenn einzelne Wölfe nach Baden-Württemberg zuwandern. Ziel ist es, ein möglichst konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und zuwandernden Wölfen zu erreichen.

Wildtiermanagement ist ein Prozess, der neben den spezifischen tierökologischen Faktoren auch die Auswirkungen auf den gesamten Lebensraum sowie andere Tier- und Pflanzenarten und insbesondere auch die gesellschaftliche Komponente berücksichtigt.

Die mögliche Rückkehr der Wölfe weckt starke Emotionen. Vertrauen und Kompromissbereitschaft zwischen den Interessengruppen müssen deshalb schrittweise aufgebaut werden. Deshalb stehen eine ausgewogene Information der Öffentlichkeit über den richtigen Umgang mit diesem Beutegreifer sowie die Vorbeugung und der Ausgleich von Schäden durch Wölfe im Vordergrund.

2. Leitlinien

Für den Umgang mit Wölfen in Baden-Württemberg wurden folgende Leitlinien verabschiedet:

1. Das Land Baden-Württemberg wirkt an der Umsetzung der europaweiten Ziele und eines länderübergreifenden Managements zum Schutz des Wolfes auf der Grundlage u. a. der Berner Konvention, des Übereinkommens zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt und der FFH-Richtlinie mit.
2. Baden-Württemberg entwickelt ein auf verschiedene Phasen der Rückkehr des Wolfes abgestimmtes Management. Dieser Leitfaden beschreibt einen Handlungsrahmen für einzelne zu- und durchwandernde Tiere und stößt an seine Grenzen, wenn sich mehrere Einzeltiere oder Rudel in Baden-Württemberg dauerhaft niederlassen. In diesem Fall wird der vorliegende Handlungsleitfaden unter Einbeziehung der Arbeitsgruppe Handlungsleitfaden Wolf aktualisiert und es werden ggf. weitere Stufen des Wolfskonzepts Baden-Württemberg erarbeitet.
3. Eine Aussetzung von Wölfen in Baden-Württemberg ist nicht vorgesehen.
4. Schäden an Nutztieren und andere wirtschaftliche Schäden sollen möglichst vermieden werden. Möglichkeiten der Prävention werden in enger Zusammenarbeit aller Beteiligten auf ihre Anwendbarkeit hin überprüft und weiterentwickelt.
5. Der Umgang mit Wölfen, auch mit solchen, die ein auffälliges Verhalten zeigen, erfolgt auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen und wird interessenübergreifend abgestimmt.
6. Das Monitoring von Wölfen, u. a. die Beratung vor Ort und die Begutachtung von Nutz- und Wildtierrissen, erfolgt durch erfahrene Personen unter Mithilfe der Wildtierbeauftragten.
7. Für entstandene Schäden sollen Ausgleichszahlungen geleistet werden. Die Grundlage hierfür stellt der Ausgleichsfonds Wolf dar, der durch private Verbände getragen wird. Eine fundierte Begutachtung von Schäden ist im Rahmen des Monitorings gewährleistet.
8. Durch konkrete Umsetzung von Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit soll ein unvoreingenommener Umgang mit dem Wolf in Baden-Württemberg gefördert werden.

3. Biologie und Verbreitung des Wolfs

3.1. Biologie

Mitteleuropäische Wölfe wiegen bei einer Schulterhöhe von etwa 70 cm durchschnittlich 40 kg; dabei sind die Männchen in der Regel schwerer als die Weibchen. Im Unterschied zu im Gewicht vergleichbaren Schäferhunden sind Wölfe deutlich hochbeiniger (Reinhardt & Kluth 2007¹). Die Ohren sind relativ klein und dreieckig, der gerade und buschige Schwanz wird meist herabhängend getragen. Häufig haben Wölfe eine schwarze Schwanzspitze und einen dunklen Sattelfleck. Oft sind auch die Vorderseiten der Beine dunkel gefärbt.



Abbildung 1: Der Wolf (*Canis lupus*)



Abbildung 2: Wolfshöhle

Wölfe leben in Rudeln, die sich als Familienverband aus den Elterntieren und wechselnden Mitgliedern nachfolgender Generationen zusammensetzen. Paarungszeit ist Februar und März; gut zwei Monate später werden durchschnittlich vier bis sechs Junge geboren. Das Rudel nutzt ein eigenes Territorium, dessen Größe von der verfügbaren Nahrung abhängt. In Polen betragen die Reviergrößen 150 bis 350 km², ein radiotelemetrisch überwachtetes Rudel in der Oberlausitz nutzte etwa 250 km².

Im Alter von 10 bis 22 Monaten, in der Regel mit Erreichen der Geschlechtsreife, verlassen die Jungwölfe das elterliche Rudel und suchen nach einem Geschlechtspartner und einem eigenen Territorium. Dabei wandern vor allem junge Rüden sehr

¹ REINHARDT & KLUTH 2007: Leben mit Wölfen – Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart in Deutschland. BfN-Skripten 201, Bonn“.

weite Strecken von oft mehreren hundert Kilometern. Wölfe werden im Freiland nur selten älter als 10 Jahre.

Der Wolf hat ein sehr breites Nahrungsspektrum. Es reicht von Aas über Kleinsäuger bis zu großen Huftieren, in Mitteleuropa vor allem Reh-, Rot- und Schwarzwild, Schafe und Ziegen. Reh-, Rot- und Schwarzwild stellen dabei die Hauptnahrung dar.

3.2. Verbreitung in Europa

Wölfe sind äußerst anpassungsfähig und besiedelten einst die gesamte Nordhalbkugel. Auch in Europa sind sie flächendeckend verbreitet gewesen. Aufgrund direkter menschlicher Nachstellung wurden sie jedoch in weiten Teilen zurückgedrängt. Um 1850 galt Deutschland als wolfsfrei – jedoch wurden bis Anfang des 20. Jahrhunderts immer wieder einzelne Wölfe erlegt. Nach dem 2. Weltkrieg sind immer wieder Einzeltiere in Deutschland, vor allem in den östlichen Bundesländern, aufgetaucht. Mindestens 14 Wölfe wurden seit 1990 in Deutschland illegal geschossen.

Wölfe haben nicht unbedingt nur dort überlebt, wo die besten Lebensräume erhalten geblieben sind, sondern vor allem dort, wo die Menschen dies zugelassen haben.

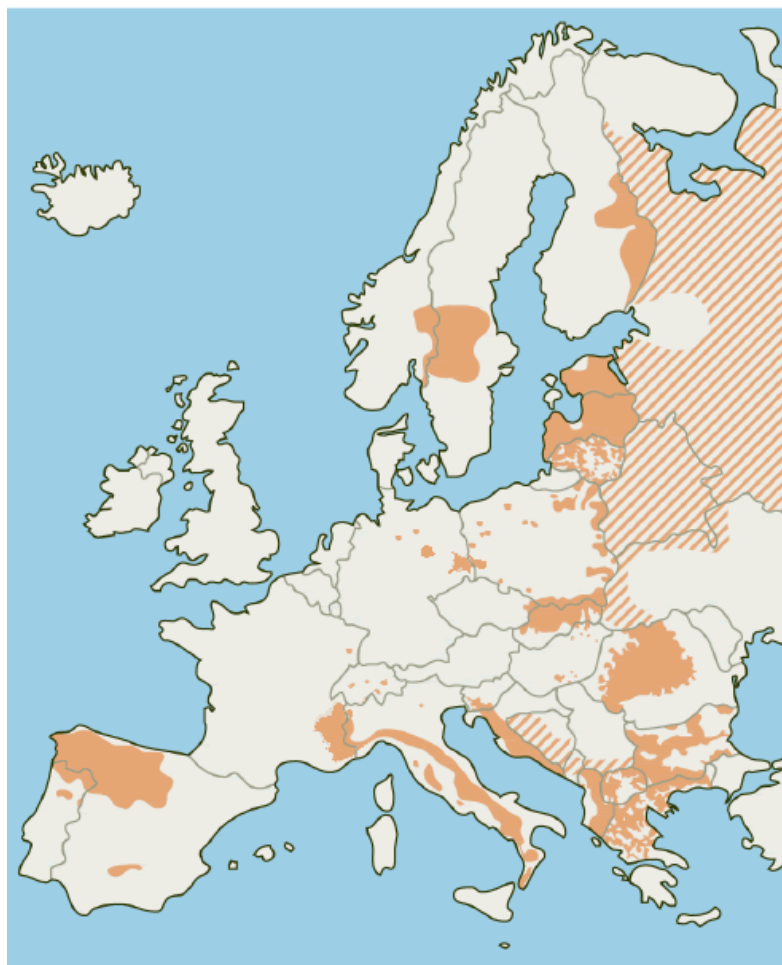


Abbildung 3: Verbreitung des Wolfes in Europa (aus Salvatori & Linnell 2005, verändert durch FVA 2013)

In Europa leben Wölfe derzeit in mehreren, z. T. isolierten Teilpopulationen in Skandinavien, auf der iberischen Halbinsel; im Apennin und den italienischen/französischen Alpen; im Dinarischen Gebirge von Slowenien bis Griechenland und in der großen geschlossenen eurasischen Population mit den westlichen Verbreitungsgrenzen in Ostpolen und den Karpaten (vgl. Abbildung 3).

3.3. Wölfe im Alpenraum

In den italienischen Südalpen ist seit mehreren Jahren eine Zuwanderung von Wölfen aus dem Apennin zu beobachten. Vor allem die Unterschutzstellung 1972 in Italien und die verbesserte Nahrungsgrundlage durch die Wiederansiedlung von Schwarz-, Rot-, Gams- und Damwild scheinen hierfür ursächlich zu sein. Aus Italien sind einzelne Wölfe 1992 in den französischen Mercantour-Nationalpark eingewandert und haben sich mittlerweile in der Region etabliert. Die Bestandsschätzung für die Südwestalpen (Italien und Frankreich) beläuft sich für das Jahr 2011 auf 30 Rudel mit zunehmender Tendenz (Marucco & Avanzinelli 2011²).



Abbildung 4: Wolfsvorkommen in benachbarten Ländern (Stand 2007) und Möglichkeiten der Zuwanderung nach Deutschland (nach REINHARDT & KLUTH 2007)

² MARUCCO & AVANZINELLI 2011: Stato, distribuzione, e dimensione della popolazione di lupo in Regione Piemonte, 21 pp

Von dieser Wolfspopulation der Südwestalpen wandern immer wieder einzelne Wölfe in die Schweiz, die Vogesen und nach Deutschland ein (vgl. Abbildung 4). Ende Mai 2006 wurde südlich von München ein Wolf überfahren, dessen Herkunft über genetische Analysen zweifelsfrei dieser Alpenpopulation zugeordnet werden konnte. Im Jahr 2010 wanderte ein Wolf aus derselben Population in die Umgebung von Bayrisch Zell ein und wurde dort über ein Jahr regelmäßig bestätigt. In der Schweiz wurde im Jahr 2012 Wolfsnachwuchs im Kanton Graubünden nachgewiesen, und in den Vogesen kam es im Jahr 2013 zum ersten Reproduktionsnachweis, nachdem zwei Jahre zuvor ebenfalls zwei Wölfe aus den Alpen eingewandert waren. Eine Besonderheit stellt bisher der Nachweis eines einzelnen Wolfes aus der Alpenpopulation nördlich von Baden-Württemberg dar: Im Jahre 2011 wurde das Tier zunächst in Hessen nachgewiesen, bevor es dann ein Jahr später in Rheinland-Pfalz durch Beschuss zu Tode kam.

Nicht nur die italienisch-französische Population breitet sich nach Norden aus. Auch aus der dinarischen Population in Slowenien und Kroatien sind bereits einzelne Tiere in den Alpenraum eingewandert.

3.4. Wölfe im Osten

Über die Karpaten breiten sich Wölfe nur langsam nach Westen aus, wohingegen die Vorkommen in Ostpolen eine bedeutende Rolle für die Besiedelung von Deutschland spielen. Da seit der deutschen Wiedervereinigung der Wolf auch in den neuen Bundesländern unter Schutz steht, gelang es zugewanderten Tieren aus Ostpolen, sich Mitte der 1990er Jahre in der Lausitz zu etablieren. Seit dem Jahr 2000 kommt es in der sächsischen und Brandenburger Lausitz regelmäßig zur Jungenaufzucht und dementsprechend zur Ausbreitung der Wölfe. Im Jahr 2013 wurden in Sachsen und Brandenburg 17 Wolfsrudel bzw. –paare nachgewiesen. Zum gleichen Zeitpunkt lebten in Sachsen-Anhalt drei Wolfsrudel und ein territorialer Einzelwolf, in Mecklenburg-Vorpommern ein Wolfspaar und zwei territoriale Einzeltiere, in Niedersachsen drei Wolfsrudel und in Schleswig-Holstein ein territorialer Einzelwolf (www.wolfsregion-lausitz.de. Stand Juli 2013). Gemeinsam mit den Wölfen in Westpolen bilden diese Rudel mittlerweile die Mitteleuropäische Flachlandpopulation.

4. Rechtliche Situation des Wolfes

Die mitteleuropäischen Populationen des Wolfes unterliegen folgenden internationalen Rechtsvorschriften:

- ³ Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973.

- ⁴ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 101/2012 der Kommission vom 6. Februar 2012

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) und die EG-Verordnung 338/97, durch die das WA in europäisches Recht umgesetzt wird, enthalten maßgebliche Vorschriften zum Handel mit den ihnen unterliegenden Arten. Demnach unterliegt der Wolf einem Vermarktungsverbot, von dem nur unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden darf.

Aus der Listung des Wolfs in Anhang II der FFH-Richtlinie erwachsen den Mitgliedstaaten bei Vorhandensein einer etablierten Wolfspopulation u. a. folgende Pflichten:

- Ausweisung von Schutzgebieten (FFH-Gebiete);
- Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands;
- Verschlechterungsverbot von Wolfshabitaten in FFH-Gebieten;
- Berichtspflicht gegenüber der Kommission insbesondere für Erhaltungsmaßnahmen einschließlich Monitoring.

Aufgrund der Listung des Wolfs in Anhang IV der FFH-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten mit Wolfsvorkommen ein strenges Schutzsystem für diese Art einführen.

4.2 Nationaler Schutz

In der ehemaligen DDR war der Wolf ab 1984 ganzjährig zum Abschuss freigegeben. Heute unterliegt er deutschlandweit den unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG ⁶), das die internationalen Schutzbestimmungen in deutsches Recht umsetzt. Der Wolf ist nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG besonders und gleichzeitig streng geschützt.

Der Schutzstatus des Anhangs A der EG-Handelsverordnung 338/98 gilt laut dem Auslegungsleitfaden der Kommission auch für wild lebende Wolfshybriden (Kreuzungen zwischen Wölfen und Haushunden) in den ersten vier Generationen, so dass in Deutschland auch diese dem besonderen und strengen Schutz des BNatSchG unterliegen.

⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens.

⁶ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl 2009, Teil I S. 2542-2579)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG „Zugriffsverbote“

Als besonders geschützte Tierart gelten für den Wolf die folgenden Verbote:

- Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten
- Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Als streng geschützte Tierart unterliegt der Wolf zusätzlich dem Verbot der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Dabei liegt eine erhebliche Störung dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen von den Zugriffsverboten zugelassen werden. Die Ausnahme von den Zugriffsverboten für streng geschützte Arten erfolgt durch Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde (in Baden-Württemberg: Regierungspräsidium) oder auch allgemein durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Ausnahmen sind möglich:

- Zur Abwendung land- und forstwirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (z. B. an Schaf- und Viehherden)
- Zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- Für Zwecke der Forschung und Lehre, Wiederansiedlung (z. B. Besenderung von Wölfen für das Monitoring)
- Im Interesse der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit
- Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG kann zur Vermeidung einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag auch eine Befreiung erteilt werden.

5. Der Wolf in Baden-Württemberg – Zuständigkeiten und Strukturen

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) nimmt als oberste Naturschutzbehörde des Landes folgende Aufgaben im Rahmen des Wolfsmanagements wahr:

- Mitwirkung bei der Erarbeitung eines Wolfsmanagementkonzepts für Baden-Württemberg und Erlass von Vorgaben für den Verwaltungsvollzug an die nachgeordneten Behörden;
- Mitwirkung in den Fachgremien des Bundes und der Länder bei der Entwicklung von Managementstrategien für Großraubtiere in Deutschland;
- Abstimmung von Wolfsmanagementmaßnahmen mit benachbarten Ländern und Bundesländern;
- Kommunikation mit Landtag und Dachverbänden der betroffenen Bevölkerungskreise;
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Regelungen für Ausgleichszahlungen und Schadensprävention;
- Einberufung und Leitung der Koordinationsgruppe Wolf;
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den Regierungspräsidien sowie mit LUBW und FVA.

Den Regierungspräsidien kommen als höhere Naturschutzbehörden insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben für das Wolfsmanagement in Baden-Württemberg auf Regierungsbezirksebene;
- Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. § 67 BNatSchG;
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit dem UM;

- Organisation anlassbezogener Beratung und Unterstützung der betroffenen Bevölkerungskreise durch regionale Informationsveranstaltungen (für Viehzüchter, Schafhalter, Jäger) über die Möglichkeiten der Vorbeugung und Bewältigung wolfsbedingter Konflikte in Kooperation mit den Wildtierbeauftragten in den Landkreisen.

Die unteren Naturschutzbehörden in den Land- und Stadtkreisen sind zuständig für

- die Einhaltung des Naturschutzrechts und die laufenden Verwaltungsangelegenheiten in Zusammenhang mit dem Wolfsschutz in enger Kooperation mit den Wildtierbeauftragten;
- die Unterstützung des UM bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

Die Wildtierbeauftragten⁷ in den Landkreisen

- unterstützen die FVA beim Wolfsmonitoring;
- wirken bei der Begutachtung von Wolfshinweisen mit;
- beraten die betroffenen Bevölkerungskreise vor Ort situationsangepasst über Möglichkeiten der Schadensprophylaxe und Ausgleichszahlungen;
- unterstützen die Naturschutzverwaltung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Bei der Erarbeitung der Grundlagen für ein Wolfsmanagementkonzept und dessen Umsetzung arbeiten im Interesse der Erzeugung von Synergieeffekten und der Vermeidung von Parallelstrukturen die LUBW und die FVA eng und vertrauensvoll zusammen und informieren einander zeitnah über alle wichtigen Vorgänge.

Dabei hat die LUBW im Einzelnen die folgenden Aufgaben:

- Federführende Bearbeitung und Aktualisierung des Handlungsleitfadens für das Auftauchen einzelner Wölfe und ggf. weiterer Stufen des Wolfsmanagementkonzepts Baden-Württemberg;

⁷ Auf den Flächen des Bundes wird das Monitoring durch geschulte Mitarbeiter des Bundesforstbetriebes Heuberg durchgeführt. Die Daten werden den zuständigen Landesbehörden zur Verfügung gestellt.

- Fachliche Beratung der Naturschutzverwaltung in grundsätzlichen Fragen des Wolfsmanagements in Zusammenarbeit mit der FVA oder weiterer wissenschaftlicher Expertisen in schwierigen Fallkonstellationen;
- Fachliche Unterstützung des UM und der Regierungspräsidien bei der Öffentlichkeitsarbeit;
- Vorbereitung von Berichten an die EU-Kommission über Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Wolfs gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie, falls Exemplare dieser Tierart in Baden-Württemberg auftauchen sollten;
- Mitwirkung bei der Schulung der Wildtierbeauftragten in Zusammenarbeit mit der FVA.

Die Mitwirkung der FVA gestaltet sich im Einzelnen wie folgt:

- Durchführung und Auswertung des Monitorings von Wölfen im Auftrag des UM mit Hilfe der Wildtierbeauftragten in den Landkreisen in enger Zusammenarbeit mit der LUBW;
- Begutachtung von Meldungen über Wolfsnachweise vor Ort durch erfahrene und/oder geschulte Personen; laufende und zeitnahe Unterrichtung der LUBW über alle mit dem Auftreten von Wölfen zusammenhängenden Beobachtungen und sofortige Meldung von Nachweisen der SCALP-Kategorien C1 und C2 an UM und Regierungspräsidien gemäß Ablaufschema (Abb.12);
- Durchführung von Schulungsveranstaltungen der Wildtierbeauftragten in Zusammenarbeit mit der LUBW.
- Fachliche Beratung des UM und der LUBW bei der Erarbeitung eines Managementkonzeptes Wolf.

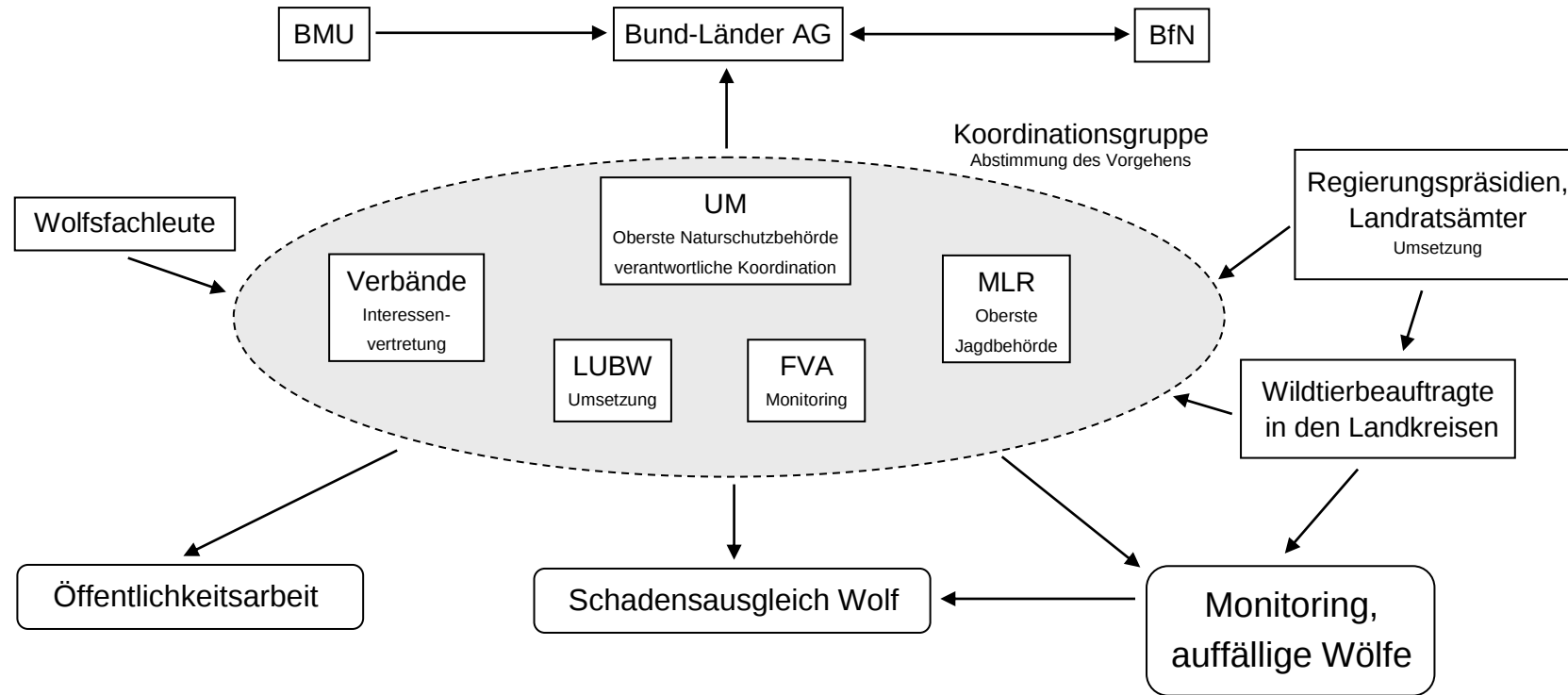


Abbildung 6: Zuständigkeiten und Strukturen im baden-württembergischen Wolfsmanagement. Die Interaktionen zwischen den Organisationen innerhalb der Koordinationsgruppe (s. Monitoring) sind sehr eng und aus Platzgründen nicht dargestellt.

6. Monitoring

Ein gezieltes Monitoring von zu- und durchwandernden Einzeltieren ist beim Wolf schwierig. Die Strukturen, die bisher für das Luchsmonitoring bestehen, werden auch für den Wolf verwendet. Damit werden Parallelstrukturen in der Datenerhebung und Beratung vermieden.

Das Monitoring wird im Auftrag des UM durch die FVA entsprechend den bundesweiten Empfehlungen⁸ durchgeführt. Die Daten werden durch eine erfahrene Person in Zusammenarbeit mit geschulten Personen (Wildtierbeauftragte und weitere ehrenamtliche Personen) erhoben. Bei den Wildtierbeauftragten handelt es sich um Personen, die u. a. als zentrale Ansprechpartner der Menschen vor Ort für alle Fragen fungieren, die mit den Beutegreifern Luchs und Wolf zusammenhängen. Sie sollen die Betroffenen rasch und unbürokratisch, insbesondere in Fragen der Schadensprävention beraten und ggf. den Kontakt zu den zuständigen Fachbehörden herstellen. Ihre Aufgabe besteht auch darin, die Arbeit der ehrenamtlich tätigen geschulten Personen im Wildtiermonitoring zu koordinieren. Die Kontaktdaten der Wildtierbeauftragten in den Landkreisen sowie der FVA sind im Kapitel „Wichtige Adressen“ enthalten.

Das Monitoring beinhaltet die Abklärung und Bewertung von Hinweisen, u. a. die Begutachtung von Nutz- und Wildtierrissen, um letztendlich den Populationsstatus einschätzen zu können. Darüber hinaus wird das Verhalten der Tiere soweit möglich dokumentiert. Im Interesse eines sparsamen Umgangs mit den personellen und finanziellen Ressourcen wird im Rahmen der Schulungen der Wildtierbeauftragten und Mitarbeiter der betroffenen Fachbehörden zukünftig neben dem Luchs auch der Wolf mit abgehandelt. FVA und LUBW bereiten die Schulungen daher gemeinsam vor.

Da sich die sichere Erkennung und Einordnung von Wolfshinweisen wegen der Übereinstimmung vieler biologischer Merkmale mit dem Haushund in der Regel ungleich schwieriger gestaltet als die Interpretation von Luchshinweisen, können befriedigende Ergebnisse nur von Personen erwartet werden, die eine große Erfahrung und ausgiebige Schulung vorweisen können.

⁸ „Monitoring von Großraubtieren in Deutschland“ – Projektteam Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf. 2009. BfN-Skripten 251, Bonn.

Eine geschulte Person hat eine in der Regel mehrtägige Schulung zum Erkennen von Wolfshinweisen durchlaufen und ist in der Lage, eine Vorbewertung von Hinweisen vorzunehmen und detaillierte Dokumentation zu erstellen, auf deren Grundlage eine erfahrene Person eine endgültige Bewertung vornehmen kann. Im Rahmen der Schulungsveranstaltungen der FVA und der LUBW sollen die Wildtierbeauftragten und weitere ehrenamtliche Personen (z. B. interessierte Jäger) im Laufe der Zeit den Status von „geschulten Personen“ erwerben.

Eine Person gilt als „erfahren“, wenn sie ausgiebig mit dem Monitoring des Wolfs beschäftigt war, so dass sie Routine im Erkennen und Interpretieren von Hinweisen hat. Sie muss also über längere Zeit an der Feldarbeit im Rahmen anerkannter Wolfs-Projekte teilgenommen haben und mit der Biologie des Wolfs und seiner Beutetiere (Wild- und Nutztiere) vertraut sein. Um die Routine im Erkennen und Einordnen von Wolfshinweisen aufrecht zu erhalten, muss die Person Gelegenheit haben, Hinweise regelmäßig zu sehen. Es ist vorgesehen, eine erfahrene Person im Auftrag der FVA mit dieser Aufgabe zu betrauen. Bei schwierigen Fällen sollen auch weitere erfahrene Personen aus anderen (Bundes-)Ländern, z. B. das Wildbiologische Büro LUPUS durch die FVA mit der Interpretation von Wolfshinweisen beauftragt werden.

Ablaufschema beim Auftauchen eines Wolfes in Baden-Württemberg

Vorbemerkung:

Dieser Handlungsleitfaden beschränkt sich auf das die Zuwanderung von Einzeltieren und muss bei der längerfristigen Etablierung von Wölfen fortgeschrieben werden. Zuwandernde Einzeltiere werden mit großer Wahrscheinlichkeit erst durch einen gemeldeten Riss mit zunächst unbekanntem Verursacher oder durch einen Totfund auffallen. Möglich ist jedoch auch die Ansprache eines lebenden Wolfes oder von Fährten durch Jäger oder Förster.

Einrichten einer „**Koordinationsgruppe Wolf**“ unter Federführung des UM als oberster Naturschutzbehörde: Folgende Institutionen und Verbände kommen gemäß Ablaufschema bei Bedarf auf Einladung des UM zeitnah zu einer Besprechung zusammen: UM – oberste Naturschutzbehörde, MLR – oberste Jagdbehörde, betroffenes Regierungspräsidium (höhere Naturschutzbehörde), untere Naturschutzbehörde, untere Jagdbehörde und Wildtierbeauftragte des betroffenen Land- oder Stadtkreises, Vertreter der Naturschutz- und Landnutzerverbände, die LUBW und die FVA.

Auf diesem Treffen werden Vorschläge für das Vorgehen gegenüber der Öffentlichkeit, Presse, den betroffenen Gemeinden und den berührten Bevölkerungskreisen besprochen und Aufgaben verteilt. Im Anschluss werden die Teilnehmer der AG Luchs vom UM über den Vorgang und die Ergebnisse der Besprechung informiert. Bei Bedarf (SCALP-Kategorie C1 und C2) informiert die oberste Naturschutzbehörde die Behördenleitung des UM, des betroffenen Regierungspräsidiums und der betroffenen unteren Verwaltungsbehörden über das Ergebnis.

Das UM stellt eine umgehende und umfassende Unterrichtung der Öffentlichkeit sicher.

Im vorliegenden Schema werden die folgenden Fälle behandelt:

- 1) Totfund von Wölfen
- 2) Fotos von Wölfen
- 3) Risse und Fährten von Wölfen
- 4) Sichtung von Wölfen.

Alle Meldungen werden in der Datenbank der FVA abgelegt. Die Bewertung orientiert sich an den Standards für das „Monitoring von Großraubtieren in Deutschland“. Die LUBW wird über jede Meldung zeitnah informiert. Über den Aufbau und die Pflege der Datenbank sowie über Regelungen zum Datenaustausch und –zugriff stimmen sich FVA und LUBW ab.

Zu 1. Totfund von Wölfen

Ein totes Tier mit Verdacht auf Wolf wird gefunden. Sobald die Meldung die FVA erreicht, ist folgender Ablauf vorgesehen:

Die FVA informiert die erfahrene Person in Großraubtierfragen und den zuständigen Wildtierbeauftragten im betroffenen Landkreis. Der Wildtierbeauftragte sorgt für die Sicherstellung des Kadavers und für die zeitnahe Übermittlung von Fotoaufnahmen des Kadavers an die FVA.

Ist nicht auszuschließen, dass es sich bei dem Totfund um einen Wolf handelt, werden die Bilder zur ersten Überprüfung unmittelbar an LUPUS weitergeleitet und die ständigen Mitglieder der „Koordinationsgruppe Wolf“ benachrichtigt. Bei Bedarf wird die Presse vom UM über den Vorfall und das Ablaufschema informiert.

Kann LUPUS das Tier als Wolf bestätigen oder zumindest nicht ausschließen, wird der Kadaver von Mitarbeitern des betroffenen Landkreises oder Mitarbeitern der FVA an die CVUA in Freiburg gebracht. Dort wird der Kadaver von Sachverständigen der FVA in Zusammenarbeit mit den Veterinären und in Absprache mit LUPUS sowie dem Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin (IZW) untersucht. Proben für die genetische Untersuchung werden an das Forschungsinstitut Senckenberg geschickt.

Bestätigt sich der Verdacht auf Wolf, so wird die „Koordinationsgruppe Wolf“ vom UM einberufen. Die Presse wird vom UM über den Vorfall und das Ablaufschema informiert. Der Kadaver soll im Anschluss an die Untersuchungen präpariert und der Sammlung eines der wissenschaftlichen Museen in Baden-Württemberg zugeführt werden.

Kann der Wolf sicher ausgeschlossen werden, benachrichtigt die FVA die „Koordinationsgruppe Wolf“. Bei Bedarf wird die Presse vom UM über den Vorfall und das Ablaufschema informiert.



Abbildung 7: Totfund auf Straße



Abbildung 8: Totfund an Bahntrasse

Zu 2. Fotoaufnahmen von Wölfen

Ein Foto eines potenziellen Wolfes wird der FVA gemeldet. Sobald die Meldung die FVA erreicht, ist folgender Ablauf vorgesehen:

Die erfahrene Person nimmt eine erste Prüfung der Fotos vor.

Wenn nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass es sich um einen Wolf handelt, leitet die FVA das Bild unmittelbar an LUPUS weiter und informiert die „Koordinationsgruppe Wolf“.

Kann LUPUS den Wolf bestätigen oder zumindest nicht ausschließen, wird die „Koordinationsgruppe Wolf“ vom UM einberufen. Das UM informiert die Presse.

Kann LUPUS den Wolf ausschließen, benachrichtigt die FVA ebenfalls die „Koordinationsgruppe Wolf“. Das UM informiert die Presse über das Ergebnis der Überprüfung, soweit der Vorfall bereits der Öffentlichkeit bekannt ist.

Zu 3. Risse und Fährten von Wölfen



Abbildung 9: geschnürter Trab



Abbildung 10: Einzelabdruck

Ein potenzieller Wolfsriss oder eine Fährte wird gemeldet. Sobald die Meldung die FVA erreicht, ist folgender Ablauf vorgesehen:

Die FVA organisiert die **Erstkontrolle** durch den zuständigen Wildtierbeauftragten im Landkreis in Absprache mit dem Jagdausübungsberechtigten – falls nicht schon geschehen. Dabei werden Fotos von dem Riss / der Fährte und der Umgebung gemacht, die Situation beschrieben und dokumentiert (Meldebogen der FVA). Die Ergebnisse werden via E-Mail unmittelbar an die FVA gesendet. Hier erfolgt eine Einschätzung des Vorfalls.

Im Verdachtsfall „Wolf“ werden die Informationen unmittelbar an die erfahrene Person und LUPUS weitergeleitet und die „Koordinationsgruppe Wolf“ benachrichtigt. Bei Bedarf wird die Presse vom UM über den Vorfall und das Ablaufschema informiert.

Falls die erfahrene Person und/oder LUPUS den Wolf aufgrund des Bildmaterials nicht ausschließen können, erfolgt in Absprache mit dem Jagdausübungsberechtigten eine **Zweitkontrolle** durch die erfahrene Person vor Ort. Hierbei werden weitere Details dokumentiert und der Verdacht auf Wolf bestätigt, als begründeter Verdacht stehen gelassen („Wolf möglich, aber nicht sicher“) oder verworfen.

Falls der Wolf nicht ausgeschlossen werden kann, werden Proben für die Laboranalyse gesammelt (Haarproben, Kotproben, Speichelproben). Die gesammelten Proben werden unmittelbar zur genetischen Analyse an das oben genannte Labor verschickt. Die Ergebnisse der Laboruntersuchung sind frühestens nach ein bis zwei Wochen zu erwarten.



Abbildung 11: Wolfslosung

Bestätigt die Laboranalyse den Wolf, wird die „Koordinationsgruppe Wolf“ durch das UM einberufen. Das UM informiert die Presse.

Widerlegt die Analyse den Verdacht, werden die Daten als „falsch“ in der Datenbank der FVA abgelegt, und die „Koordinationsgruppe Wolf“ informiert. Das UM informiert die Presse über das Ergebnis, soweit der Vorfall bereits in der Öffentlichkeit bekannt ist.

Zu 4. Sichtung von potenziellen Wölfen

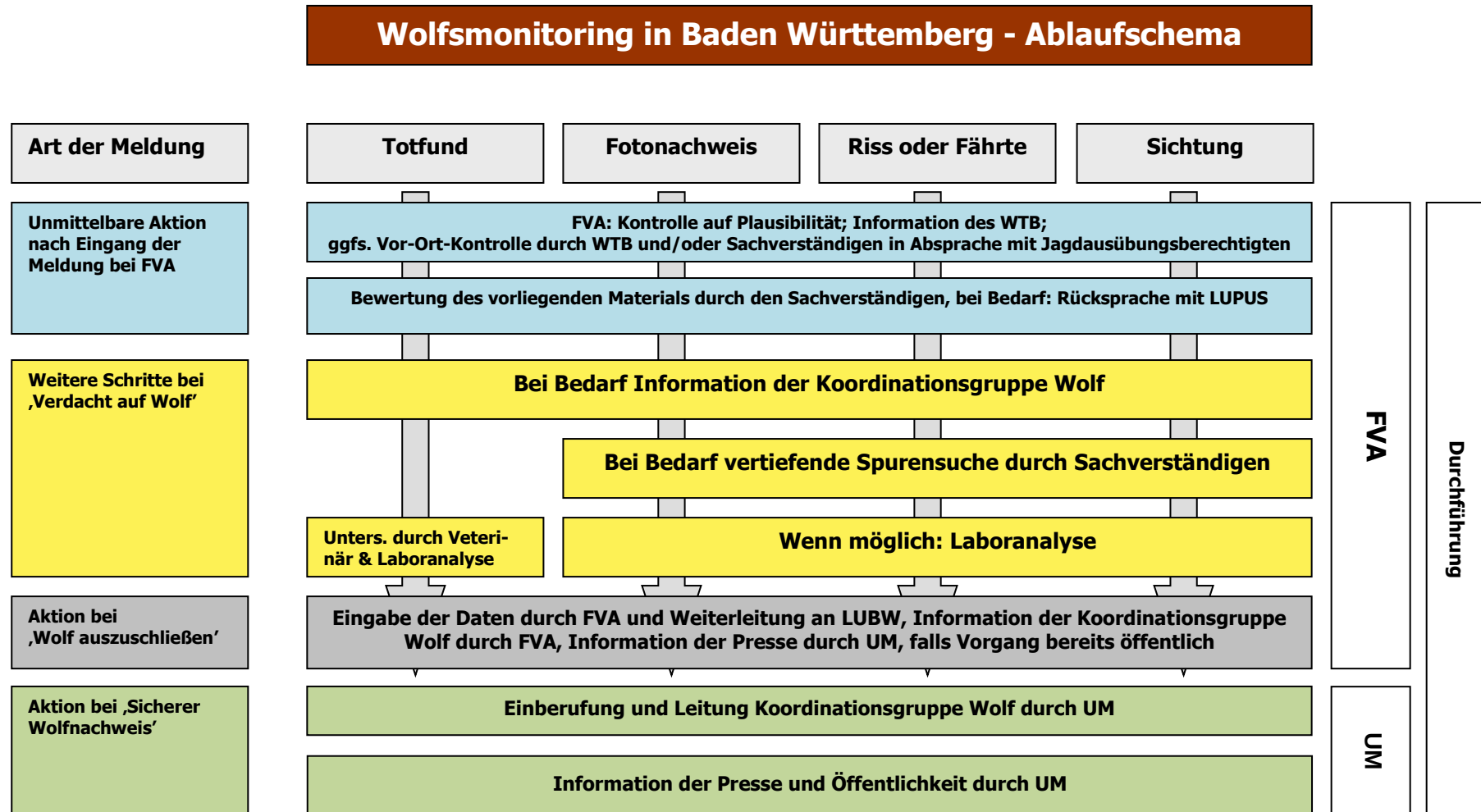
Eine potenzielle Wolfssichtung wird gemeldet. Sobald die Meldung die FVA erreicht, ist folgender Ablauf vorgesehen:

Die Mitarbeiter der FVA kontaktieren den Beobachter, überprüfen die Meldung auf Plausibilität und informieren den Wildtierbeauftragten. Kann der Wolf nicht ausgeschlossen werden, und erscheint aufgrund der Umstände eine Ortsbesichtigung zielführend, so wird diese von dem Wildtierbeauftragten und der erfahrenen Person in engem Kontakt mit dem Jagdausübungsberechtigten durchgeführt. Kommt der Wolf in Frage, erfolgt eine Rücksprache mit LUPUS. Wenn möglich, werden Kot oder Haare gesammelt und zur Analyse an das oben angegebene Labor geschickt. Bei dringendem Verdacht auf Wolf wird die „Koordinationsgruppe Wolf“ von der FVA informiert. Bei Bedarf wird die Presse vom UM über den Vorfall und das Ablaufschema informiert.

Bestätigt die Analyse den Wolf, wird die „Koordinationsgruppe Wolf“ vom UM einberufen. Das UM informiert die Presse über den Vorfall.

Widerlegt die Analyse den Verdacht, werden die Daten als „falsch“ in der Datenbank der FVA abgelegt, und die „Koordinationsgruppe Wolf“ benachrichtigt. Das UM informiert die Presse über das Ergebnis, falls der Vorfall bereits in der Öffentlichkeit bekannt ist.

Abbildung 12: Vorgehen beim Auftreten eines Wolfs in Baden-Württemberg



Wichtige Adressen im Monitoring:

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

Abteilung Waldnaturschutz

– Arbeitsbereich Wildtierökologie –

Anrufbeantworter der FVA – wird alle 24 Stunden abgehört:

Tel.: 0761 / 4018-274

Mobil: 0173-604 1117

e-mail: wildtiermonitoring.fva-bw@forst.bwl.de

Wildtierbeauftragte in den Landkreisen

Kontaktaten unter: www.wildtiermonitoring.de

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Referat Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege

Griesbachstraße 1-3

76185 Karlsruhe

Tel.: 0721/5600-0

e-mail: servicestelle.Abt2@lubw.bwl.de

Wildbiologisches Büro LUPUS

Dorfstraße 16

02979 Spreewitz

Tel.: 035727-57762

e-mail: gesa.kluth@buero-lupus.de und ilka.reinhardt@buero-lupus.de

Genetische Untersuchungen:

Forschungsinstitut Senckenberg

Außenstelle Gelnhausen

Clamecystraße 12

63571 Gelnhausen

e-mail: wildtiergenetik@senckenberg.de

Untersuchung von Kadavern:

CVUA Freiburg, Abteilung Diagnostik

Am Moosweiher 2

79108 Freiburg

Tel. 0761/1502-0, Frau Goll (-200) und Herr Dr. Suntz (-170)

Zentralstelle für Toxikologie im Land:

www.cvua-freiburg.de

7. Umgang mit auffälligen Wölfen

Wenn Wölfe in einer Kulturlandschaft wie Mitteleuropa leben, kommen sie zwangsläufig in engen Kontakt mit Menschen. Der Mythos vom Tier, das unberührte Wildnis und weiträumig menschenleere Gebiete braucht, wird von der Realität überholt. Wölfe leben heute auch in Teilen Deutschlands in direkter Nähe zum Menschen, und es gehört zum **normalen Verhalten**, wenn sich Wölfe auch tagsüber von bewohnten Gebäuden aus beobachten lassen, nachts gelegentlich Dörfer durchqueren und nach unzureichend geschützten Nahrungsgütern des Menschen, besonders Schafen, greifen. Die Erfahrung zeigt, dass ein solches Verhalten keine Gefährdung des Menschen darstellt und Schäden durch Wölfe mittels Vorsorgemaßnahmen erfolgreich begrenzt werden können. Wölfe sind reine Fleischfresser und das Töten von Wild- wie Haustieren ist keine Form der Aggression, sondern schlichter Nahrungserwerb. Trotzdem gibt es gelegentlich Wölfe, die ein davon abweichendes Verhalten zeigen und deswegen dem Menschen besondere Probleme bereiten. Im Folgenden werden wichtige Begriffe erklärt und Anleitungen für den Umgang mit auffälligen Tieren gegeben.

Unter **auffälligen Wölfen** werden Tiere verstanden, deren Verhalten außerhalb der Bandbreite des Verhaltens der meisten Wölfe liegt und die für den Menschen größere wirtschaftliche und/oder sicherheitsrelevante Probleme verursachen. Verursachen Wölfe in Gegenden mit schlechtem Schutz der Nutztiere hohe Schäden, lässt dies nicht auf auffällige Wölfe schließen. Sie verhalten sich ganz normal am „gedeckten Tisch“.

Habituation bezeichnet die Gewöhnung des Tieres an die Anwesenheit des Menschen. Habituierte Tiere lassen den Menschen relativ nahe an sich heran. Sie haben gelernt, dass Menschen keine Gefahr darstellen. Sie sind nicht aggressiv und nähern sich dem Menschen auch nicht gezielt an. Es besteht kein positiver Reiz durch den Menschen, vielmehr ist der negative Reiz lediglich weggefallen. Habituiertes Verhalten wird oft durch individuelles Lernen erworben, kann aber auch von den Elterntieren auf die Jungen übertragen werden.

Als **Futterkonditionierung** wird ein Verhalten bezeichnet, bei dem Tiere bestimmte Situationen mit dem Erhalt von Futter verknüpfen. Im Bereich auffälliger Individuen bei Großraubtieren versteht man darunter in der Regel die Verknüpfung menschlicher Siedlungen mit verfügbarer Nahrung. Futterkonditionierte Tiere suchen also gezielt Siedlungen (oder auch Einzelhäuser) auf, ohne dass sie wissen, ob es dort tatsächlich Futter gibt, sondern weil sie aus Erfahrung wissen, dass dies oft der Fall ist. Hier besteht also ein positiver Reiz.

Aversive Konditionierung bezeichnet eine Verknüpfung bestimmter Situationen mit negativen Erlebnissen wie Schmerzen oder Gefahr. In diesem Kontext stellen diese Situationen die Anwesenheit des Menschen oder die Nähe zu Häusern oder Siedlungen dar. Diese Konditionierung kann man durch **Vergrämen** erreichen. Unter Vergrämen versteht man z. B. das Beschießen auffälliger Individuen mit Gummikugeln oder Leuchtraketen. Das ausschließliche Vertreiben von Tieren stellt keine Maßnahme der aversiven Konditionierung dar, da damit nur ein Ortswechsel und keine grundsätzliche Verhaltensänderung erreicht wird. Es kann sich aber durchaus schadensmindernd auswirken. Mit Vergrämaßmaßnahmen sollen in der Regel geeignete Mitarbeiter der unteren Verwaltungsbehörde von der höheren Naturschutzbehörde beauftragt werden, die auch die erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt.

Bisherige Erfahrungen mit Problembären in Europa zeigen, dass erfolgreiches Vergrämen keine Selbstverständlichkeit, sondern eher die Ausnahme ist. Aus diesen Erfahrungen lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

- „Normale“ Schäden lassen sich i. d. R. durch Vergrämen nicht verhindern, sondern nur durch Maßnahmen der Schadensprävention.
- Je früher eingeschritten wird, desto höher ist die Erfolgswahrscheinlichkeit.
- Die Tiere müssen heftig und nachhaltig über längere Zeit vergrämt werden.
- In dieser Zeit dürfen sie nach Möglichkeit keine gegenteiligen Erfahrungen machen, z. B. futterkonditionierte Tiere dürfen nicht in Siedlungen kommen, ohne vergrämt zu werden.
- Bei habituierten Tieren ist leichter eine aversive Konditionierung zu erreichen als bei futterkonditionierten Tieren.
- Ohne Besenderung ist kaum ein Erfolg möglich.

Das **Entfernen** von Problemwölfen aus der freien Wildbahn erfolgt in aller Regel durch Abschuss, da die Haltung eines gefangenen Problemwolfs in einem Gehege oder einer ähnlichen Einrichtung mit erheblichen Risiken verbunden wäre. Mit dem Abschuss sollen nach Möglichkeit ortskundige Bedienstete der unteren Verwaltungsbehörde mit Jagdschein oder zuverlässige ortskundige Jäger von der höheren Naturschutzbehörde beauftragt werden, die auch die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt.

Unter **Besendern** versteht man das Anbringen von Telemetriesendern am Tier. Der heutige Stand der Technik für Großraubtiere sind kombinierte Sender mit GPS-GSM- und VHF-Einheiten (Satelliten-Telemetriesender mit Mobilfunknetzübertragung und zusätzlicher Funksendeeinheit). Als Bestandteil des Monitorings obliegt die Besenderung von Wölfen der FVA, die von der Fokus-Gruppe des UM hierfür beauftragt wird. Die hierfür erforderliche naturschutzrechtliche und tierschutzrechtliche Genehmigung wird der FVA vom Regierungspräsidium erteilt.



Abbildung 13: Besendern eines Wolfes durch erfahrene Personen



Abbildung 14: Besenderter Wolf

Im Folgenden (Tab. 1-3) wird das **grundsätzliche Vorgehen anhand exemplarischer Einzelfälle** beschrieben. Dabei sind alle Fälle berücksichtigt, die in mit Deutschland vergleichbaren Landschaften bereits vorkamen oder die nicht völlig unwahrscheinlich sind. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fälle auftreten, die hier nicht aufgeführt sind. Darüber hinaus können bei den hier aufgeführten Fallkonstellationen Besonderheiten eintreten, die ein anderes Vorgehen als das hier empfohlene erfordern.

Alle Fälle mit auffälligen Wölfen werden im Auftrag der zuständigen Behörde von einer im Monitoring erfahrenen Person (s. o.) vor Ort begutachtet. Diese bewertet, nach Möglichkeit in Absprache mit anderen erfahrenen Personen (in anderen Bundesländern oder Ländern), die Situation und spricht entsprechend den nachfolgenden Tabellen Handlungsempfehlungen aus. Die Entscheidung über durchzuführende Maßnahmen trifft dann die zuständige Behörde innerhalb des gesetzlichen Rahmens unter Beteiligung der Koordinationsgruppe Wolf.

Ausnahmen:

Entlaufene **Gehegetiere** sind von Haus aus in einem gewissen Maße habituiert. Auch wenn sich manche Tiere gut in der freien Wildbahn eingewöhnen können, stellen sie immer ein erhöhtes Risiko für den Menschen dar. Sie sind deshalb auf jeden Fall zu entfernen, nach Möglichkeit durch Einfangen und Verbringen in ihr ursprüngliches Gehege.

Hybriden, also Mischlinge von Wölfen mit Hunden, unterliegen bis zur vierten Generation dem gleichen Rechtsstatus wie „reine“ Wölfe. Aus Artenschutzgründen ist eine Entfernung aus der Population jedoch geboten (Ausnahme von Zugriffsverboten).

Tab. 1: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die **Gefährlichkeit für den Menschen** und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wölfe laufen im Schutz der Dunkelheit direkt an Ortschaften entlang oder durch Siedlungen hindurch.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen. Evtl. Markierverhalten, insbesondere während der Ranzzeit	Ungefährlich. Problem kann entstehen, wenn Wölfe regelmäßig Nahrung in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen finden.	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf Ggf. Vermeidung bzw. Beseitigung von Nahrungsquellen.
Wolf läuft bei Tageslicht in Sichtweise von Ortschaften / Einzelgehöften entlang.	Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen (s. o.).	Ungefährlich (s. o.)	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf Ggf. Vermeidung bzw. Beseitigung von Nahrungsquellen
Wolf flüchtet nicht sofort beim Anblick von Menschen und Autos, bleibt stehen und beobachtet.	Das Tier hat bisher keine schlechte Erfahrung gemacht. Insbesondere Jungwölfe reagieren eher unbedarft und neugierig.	Ungefährlich. Problem kann entstehen, wenn das Tier angelockt bzw. gefüttert wird.	Grundsätzlich kein Handlungsbedarf Gezielte Information der Betroffenen.
Wolf wird über längere Zeit in der Nähe menschlicher Siedlungen gesehen.	Unterschiedlich, u. a.: Futterquelle, Beziehung zu Hunden (s. u.)	Verlangt Aufmerksamkeit. Mögliches Konditionierungs- oder Habituerungsproblem.	Genaue Analyse. Spezifische Information. Bei Bedarf Futterquelle entfernen. Evtl. besondern und vergrämen.

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wolf nähert sich mehrfach Menschen, interessiert sich anscheinend für Menschen, verhält sich aber in keiner Weise aggressiv.	Wurde durch die Anwesenheit von Menschen „belohnt“; z. B. durch Futter oder durch für ihn interessante Gegenstände.	Kritisch. Konditionierung in Verbindung mit Habtuierung kann dazu führen, dass Wölfe immer dreister werden. Verletzungen nicht ausgeschlossen.	Möglichst frühzeitig besondern und vergrämen. Hat dies trotz sachgerechter Vergrämunng keinen Erfolg, soll das Tier entfernt ¹ werden, da offensichtlich ein starker, aber unerkannter Anreiz vorhanden und aggressives Verhalten wahrscheinlich ist.
Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf Menschen.	Z. B. Tollwut, extreme Habituierung	Gefährlich	Entfernen.

Tab. 2: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die **Schadenshöhe und generelle Akzeptanz** und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wolf tötet ungeschützte oder nicht ausreichend geschützte Nutztiere.	Wölfe können nicht zwischen erlaubten und unerlaubten Beutetieren unterscheiden. Sie nehmen die Beute, die am einfachsten zu erreichen ist.	Ungefährlich. Problem für die Akzeptanz kann entstehen, wenn Wölfe häufig Erfolg haben und sich dadurch auf Nutztiere spezialisieren.	Gezielte Information der Betroffenen. Nutztiere schützen.
Wolf tötet immer wieder sachgerecht geschützte Nutztiere. Findet stets einen Weg, den Schutz zu überwinden.	Wolf hat wiederholt Erfolg gehabt und gelernt, dass Nutztiere einfache Beute sind.	Kritisch. Einzelner Wolf verursacht unverhältnismäßig hohen finanziellen und emotionalen Schaden. Ggf. großer Akzeptanzschaden.	Sichere Schutzmethode suchen. Bei ausbleibendem Erfolg, Entfernen des Tieres.
Wolf tötet einen Jagdhund im Jagdeinsatz	Wölfe sehen Hunde als Konkurrenten an.	Natürliches Wolfsverhalten	Gezielte Information der Betroffenen.

Tab. 3: Einschätzung verschiedener Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die **Gefährlichkeit für Haushunde** und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen

Verhalten	Ursache	Einschätzung	Handlungsempfehlung
Wolf hält sich längere Zeit in der Nähe eines Dorfes auf. Wolf wird über längere Zeit in der Nähe eines Dorfes gesehen	Unterschiedlich, u. a.: a) Ranzzeit: Wolf sucht Paarungspartner. b) Wolf sieht in Dorfhunden Konkurrenten, v. a. in der Ranzzeit. c) „soziale Beziehung“ zu einem Hund.	Verlangt Aufmerksamkeit. a) mögliches Hybridisierungsproblem. b) Verletzungsgefahr für Hund c) Lärmbelästigung; wenn Verhalten gefördert wird, mögliches Habituerungsproblem.	Gezielte Information der Betroffenen. Genaue Analyse. Hunde sicher verwahren.
Wolf nähert sich mehrfach verschiedenen Menschen mit verschiedenen Hunden (nicht aggressiv).	Sieht in Hund einen Artgenossen/ Sozialpartner.	Verlangt Aufmerksamkeit. Mensch empfindet die Situation meist als bedrohlich. Gefahr für den Hund nicht ausgeschlossen.	Möglichst frühzeitig besondern und vergrämen.
Wolf nähert sich mehrfach Menschen mit Hunden und reagiert dabei aggressiv auf Hunde.	Wolf sieht im Hund einen Artgenossen, der in sein Territorium eindringen ist.	Kritisch. Hund kann verletzt oder getötet werden. Für den Menschen extreme Stresssituation.	Entfernen.
Wolf tötet wiederholt Hunde im Umfeld menschlicher Behausungen	Wolf hat gelernt, dass Hunde einfache Beute sind.	Kritisch. Großer Schaden für die Akzeptanz der Wölfe.	Hunde schützen, soweit möglich. Bei ausbleibendem Erfolg trotz Schutzes: Entfernen des Wolfes.

8. Schadensausgleich Wolf

Der Staat haftet grundsätzlich nicht für Schäden an Gütern des Menschen, die durch wildlebende Tiere verursacht werden. An einer erfolgreichen und konfliktarmen Rückkehr des Wolfes besteht jedoch ein besonderes Interesse. Dies ist im folgenden Modell des Ausgleichs von vom Wolf verursachten Schäden berücksichtigt.

In den nächsten Jahren ist eine Zuwanderung von einzelnen Wölfen möglich. Im vorliegenden Handlungsleitfaden hat der Ausgleich von unmittelbaren Wolfsschäden an Gütern des Menschen Vorrang vor der Anwendung von Präventionsmaßnahmen. Sobald sich Wölfe etablieren, erhält die Finanzierung von Präventionsmaßnahmen den Vorrang vor dem Schadensausgleich. Es ist vorgesehen, den Ausgleich von Schäden, die durch einzelne Wölfe verursacht worden sind, wie folgt zu regeln:

Die Zahlungen sind freiwillig; ein Rechtsanspruch auf Schadensausgleich besteht somit nicht.

Die Begutachtung von Schäden durch Wölfe erfolgt im Rahmen des Monitorings.

Eine Trägergemeinschaft aus dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV), dem NABU Landesverband Baden-Württemberg, dem BUND-Landesverband Baden-Württemberg, der Stiftung EuroNatur, dem Landesjagdverband (LJV) und dem Ökologischen Jagdverein (ÖJV) errichten gemeinsam einen Ausgleichsfonds Wolf zur Abwicklung von Ausgleichszahlungen für vom Wolf verursachte Schäden an Nutztieren, solange lediglich vereinzelt Wölfe in Baden-Württemberg beobachtet werden. Wenn sich eine Wolfspopulation in Baden-Württemberg etabliert hat, ist eine Nachfolgeregelung zu treffen.

Schadensausgleichszahlungen werden aus den Mitteln des Ausgleichsfonds durch ein Mitglied der Trägergemeinschaft schnell und unbürokratisch geleistet. Entschädigt werden auf freiwilliger Basis folgende Schäden: Tötung eines Nutztiers (Risse) oder dessen erhebliche Verletzung, die eine sofortige Tötung erforderlich macht.

Näheres regelt die zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Trägergemeinschaft geschlossene Vereinbarung zum Ausgleichsfonds Wolf.

Nutztierhalter wenden sich bei möglichen Schäden durch Wölfe bitte an die FVA oder die Wildtierbeauftragten der Landkreise (s. „Wichtige Adressen“).

9. Präventionsmaßnahmen

Dieser Handlungsleitfaden gilt nur solange sich einzelne zu- und durchwandernde Wölfe in Baden-Württemberg aufhalten. In dieser Phase sind Präventionsmaßnahmen nur schwer durchführbar, da der Aufenthalt dieser Tiere (und damit mögliche Schäden) nicht vorhersagbar sind. Eine landesweite Prävention wäre in dieser Phase unverhältnismäßig.

Im Grundsatz gilt jedoch, dass Schäden durch vorbeugende Maßnahmen vermieden werden sollen. Fehlende Prävention ist in diesem Stadium des Wolfsmanagements kein Ausschlusskriterium für Ausgleichszahlungen.

Um eine bessere Abschätzung eventueller Schäden zu ermöglichen, werden die derzeitige wesentlich betroffene Nutztierhaltung und zu erwartende Konflikte mit zuwandernden Wölfen analysiert. Im Rahmen des Luchsprojekts der FVA Freiburg und des Instituts für Forstpolitik der Universität Freiburg wurde bereits eine geeignete Grundlage dafür erarbeitet.



Abbildung 15: Lappenzaun



Abbildung 16: Pyrenäenberghund

10. Öffentlichkeitsarbeit

Fundierte Öffentlichkeitsarbeit, gekoppelt mit der Umsetzung von weiteren Maßnahmen, bereitet die Menschen auf die Anwesenheit von Wölfen in Baden-Württemberg vor und hilft Ängste und Vorurteile ab- und ein wirklichkeitsnahes Bild vom Wolf aufzubauen. Dazu lassen sich folgende Rahmenbedingungen formulieren:

Die Öffentlichkeitsarbeit nimmt Menschen in ihren Bedürfnissen, Sorgen und Wünschen ernst. Sie ist deshalb bedarfsorientiert und zielgruppenspezifisch aufzubauen.

Die fachlichen Grundlagen werden von den Teilnehmern der AG Luchs gemeinsam erarbeitet.

Ein gemeinsames Auftreten von Nutzer- und Schützergruppen ist anzustreben, wobei insbesondere auch die Öffentlichkeitsarbeit abgestimmt werden soll.

Das UM koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit der staatlichen Dienststellen und unterstützt die privaten Organisationen bei der Vermittlung des Themas Wolf in der Öffentlichkeit im Sinne eines abgestimmten Vorgehens und der Erzielung von Synergieeffekten.

Wichtige Fakten zur Ökologie und Verbreitung des Wolfs sowie die Vorstellung von Managementmaßnahmen können über bewährte Medien wie Informationstafeln, Faltblätter, Broschüren, Ausstellungen und Internet-Auftritt der Öffentlichkeit vermittelt werden (vgl. Kapitel 12).

Konkrete Veranstaltungen vor Ort wie Vorträge, Exkursionen und moderierte Arbeitstreffen bieten die Möglichkeit zur intensiven Diskussion und unterstützen den Dialog. Diesen Prozess fördert auch eine gezielte Information von Multiplikatoren. In der Erziehung und Ausbildung spielen besonders Kindergärten, allgemeinbildende Schulen sowie die Jagd-, Land- und Forstwirtschaftsausbildung eine Rolle. Darüber hinaus ist das Thema Wolf in die Erwachsenenbildung, in Touristik, Hoch- und Fachhochschule, und anderweitigen Lehrangeboten zu verankern.

Ergebnisse vom Monitoring oder zum Schadensaufkommen werden auf der Website der FVA veröffentlicht.

11. Weiterführung des Managements

Wölfe gelten als schnelle Besiedler neuer Lebensräume. In Frankreich haben sich durch Zuwanderung aus Italien innerhalb eines Jahrzehnts mehrere Rudel etabliert. Eine ähnliche schnelle Besiedlung ist auch für den nördlichen Alpenraum und die Vogesen und damit für Baden-Württemberg nicht ausgeschlossen. Ebenso wächst die Population in der Lausitz, so dass auch von dort eine Zuwanderung nach Baden-Württemberg möglich ist.

Deshalb ist es auch nicht vorhersehbar, welcher Lebensraum in Baden-Württemberg zuerst von Wölfen besiedelt werden wird. Auswirkungen auf Nutztierhaltung und Schalenwildmanagement sind dabei möglichst konfliktarm zu gestalten.

Bei der Weiterführung des Wolfsmanagements über diesen Handlungsleitfaden hinaus werden deshalb der Ausbau des Monitorings, Präventionsaspekte in der Nutztierhaltung, das Management der natürlichen Beutetiere und die Abstimmung einer sachorientierten und zielgruppenspezifischen Öffentlichkeitsarbeit zu berücksichtigen sein.

12. Informationsangebote

„Managementplan Wölfe in Bayern – Stufe 1“ (StMUGV 2007), von dem Teile übernommen wurden.

„Mit Wölfen leben - Informationen für Jäger, Förster und Tierhalter“ – Broschüre mit ausführlicher Darstellung der Biologie/Nachweismöglichkeiten sowie Schutzmaßnahmen für Tierhalter (anfordern unter kontaktbuero@wolfsregion-lausitz.de).

„Monitoring von Großraubtieren in Deutschland“ – Projektteam Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren – Rahmenplan Wolf. 2009. BfN-Skripten 251, Bonn. (http://www.bfn.de/0502_skriptliste.html).

Leben mit Wölfen – Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart in Deutschland“ – Ilka Reinhardt & Gesa Kluth 2007: BfN-Projekt „Fachkonzept für ein Wolfsmanagement in Deutschland“. BfN-Skripten 201, Bonn (http://www.bfn.de/0502_artenschutz.html)

„Wer war es? Spuren und Risse von großen Beutegreifern erkennen und dokumentieren“ Petra Kaczinsky, Thomas Huber, Ilka Reinhardt & Gesa Kluth 3. Auflage, 2008. Wildland-Stiftung Bayern.

„Ökologie und Verhalten des Wolfes – kleine Wolfsspurenkunde“ – Ausführliche Darstellung der Ökologie des Wolfes sowie ein Einblick in die Fährtenkunde (zu bestellen bei sebastian.koerner@lupovision.de).

<http://www.wolfsregion-lausitz.de> Informationen des Kontaktbüros „Wolfsregion Lausitz“ zur Biologie und zum Management von Wölfen.

<http://www.gzsdw.de> Umfangreiche Seite der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe zum Wolf und Aktivitäten in Deutschland.

<http://www.wild.uzh.ch/wolf/d/> Umfangreiche Informationen vom Schweizer Infodienst Wildbiologie zur Biologie des Wolfes, zu Konflikten und dem Status in der Schweiz.

<http://www.wolf-kinderclub.de/07%20Aktuelles/07Brandenburg.html> Kindergerechte Aufbereitung der Rückkehr der Wölfe nach Deutschland.

<http://www.kora.ch> Ausführliche Informationen zur Biologie von Wolf, Luchs und Bär sowie Darstellung des Wolfsmanagements in der Schweiz.

<http://www.lcie.org> Informationen der Large Carnivore Initiative of Europe über den Wolf und sein Management in Europa.

<http://www.ifaw.de> Informationen des Internationalen Tierschutz-Fonds (IFAW) über Wölfe für Jäger, Förster, Tierhalter.

13. Wichtige Adressen

Im Folgenden werden wichtige Kontaktdaten für das Management und Monitoring von Wölfen in Baden-Württemberg aufgelistet. **Wolfshinweise melden Sie bitte an die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg oder an die Wildtierbeauftragten in den Landkreisen.**

**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Oberste Naturschutzbehörde**
Referat 72
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
Tel. 0711/126-0
E-Mail: poststelle@um.bwl.de

**Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
Oberste Jagdbehörde**
Referat 55
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Tel. 0711/126-0
e-mail: Posteingangsstelle@mlr.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart
Höhere Naturschutzbehörde
Referat Naturschutz und Landschaftspflege
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
Tel. 0711/904-0
e-mail: poststelle@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
Höhere Naturschutzbehörde
Referat Naturschutz und Landschaftspflege
Schlossplatz 1 – 3
76131 Karlsruhe
Tel. 0721/926-0
e-mail: poststelle@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg

Höhere Naturschutzbehörde
Referat Naturschutz und Landschaftspflege
Bissierstraße 7
79114 Freiburg
Tel. 0761/208-0

e-mail: poststelle@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen

Höhere Naturschutzbehörde
Referat Naturschutz und Landschaftspflege
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Tel. 07071/757-0

e-mail: poststelle@rpt.bwl.de

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Referat Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege
Griesbachstraße 1-3
76185 Karlsruhe
Tel. 0721/5600-0

e-mail: poststelle@lubw.bwl.de

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

Abteilung Waldnaturschutz
Arbeitsbereich Wildtierökologie
Anrufbeantworter der FVA – wird alle 24 Stunden abgehört:
Tel.: 0761/4018-274
Mobil: 0173-604 1117
e-mail: wildtiermonitoring.fva-bw@forst.bwl.de

Für Liegenschaften des Bundes:

Bundesforstbetrieb Heuberg

Hauptstraße 56
72469 Meßstetten
Tel. 07431/94933-0
e-mail: bf-hb@bundesimmobilien.de

Wildtierbeauftragte in den Landkreisen

Kontaktaten unter: www.wildtiermonitoring.de

Zusammenfassung

Wölfe breiten sich in vielen Ländern Europas aus. Für Baden-Württemberg sind besonders die deutsch-polnische und die Westalpenpopulation von Interesse. Aus beiden können jederzeit einzelne Tiere nach Baden-Württemberg zu- bzw. durchwandern. Anders als beim Luchs, ist beim Wolf eine wesentlich schnellere Etablierung einer Population möglich.

Im Jahr 2009 hat die damals beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ressortierende oberste Naturschutzbehörde eine aus Mitgliedern der AG Luchs bestehende Arbeitsgruppe „Handungsleitfaden Wolf“ initiiert. Das vorliegende Dokument „Handungsleitfaden für das Auftauchen einzelner Wölfe in Baden-Württemberg“ ist ein Ergebnis dieser Arbeitsgruppe. Es beschreibt den rechtlichen und administrativen Handlungsrahmen und regelt Zuständigkeiten, Kommunikationswege, das Monitoring sowie die Abwicklung von Ausgleichszahlungen, wenn einzelne Wölfe nach Baden-Württemberg zuwandern. Der Leitfaden zielt darauf ab, ein möglichst konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und zuwandernden Wölfen zu erreichen.

Der internationale Schutz des Wolfs wird durch verschiedene Rechtsvorschriften, vor allem durch die Berner Konvention und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) gewährleistet. In Deutschland ist er nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „besonders“ und gleichzeitig „streng“ geschützt. Damit ist das Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von Wölfen sowie die Beschädigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten. Zudem unterliegt der Wolf dem Verbot der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs- und Überwinterungszeiten.

Das Monitoring von Wölfen in Baden-Württemberg wird im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) durchgeführt. Beim Auftreten von Wölfen beruft das UM eine Koordinationsgruppe, bestehend aus den zuständigen Behörden, Verbänden und Vertretern der Wissenschaft ein. In dieser Koordinationsgruppe Wolf wird das situationsangepasste Vorgehen auf der Grundlage dieser Empfehlungen abgestimmt.

Zeigen einzelne Wölfe ein besonders auffälliges Verhalten, werden auch hierfür Handlungsempfehlungen gegeben. Diese beinhalten in erster Linie Maßnahmen, um Konflikte zu minimieren, schließen aber als letzte Möglichkeit auch das Entfernen von Individuen nicht aus, die eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen oder trotz sachgerechter Präventionsmaßnahmen unverhältnismäßig hohe Schäden verursachen.

Schäden durch Wölfe sollen auf freiwilliger Basis ausgeglichen werden. Hierfür wurde der Ausgleichsfonds Wolf eingerichtet, der von privaten Verbänden getragen und gespeist wird. Das Land refinanziert im darauffolgenden Jahr den Großteil der Ausgaben. Präventionsmaßnahmen sind in der jetzigen Phase ohne sesshafte Wölfe nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Bildnachweis

Titelfoto: Wolfsrüde [<i>Büro Lupus</i>]	
Abbildung 1: Der Wolf (<i>Canis lupus</i>) [<i>Büro Lupus</i>]	6
Abbildung 2: Wolfshöhle [<i>Büro Lupus</i>]	6
Abbildung 3: Verbreitung des Wolfes in Europa [<i>aus Salvatori & Linnell 2005, verändert durch FVA 2013</i>]	7
Abbildung 4: Wolfsvorkommen in benachbarten Ländern und Möglichkeiten der Zuwanderung nach Deutschland [<i>nach Reinhardt & Kluth 2007</i>]	8
Abbildung 5: Verbreitungsgebiet von Wölfen in Deutschland und Ostpolen Stand April 2013, [<i>IFAW Grafik Design: Katrin Groß</i>]	10
Abbildung 6: Zuständigkeiten und Strukturen im baden-württembergischen Wolfsmanagement [<i>Knauer/Broll</i>]	16
Abbildung 7: Totfund auf Straße [<i>Büro Lupus</i>]	20
Abbildung 8: Totfund an Bahntrasse [<i>Büro Lupus</i>]	20
Abbildung 9: geschnürter Trab [<i>Büro Lupus</i>]	21
Abbildung 10: Einzelabdruck [<i>Büro Lupus</i>]	21
Abbildung 11: Wolfslosung [<i>Büro Lupus</i>]	22
Abbildung 12: Vorgehen beim Auftreten eines Wolfs in Baden-Württemberg [<i>Herdtfelder</i>]	24
Abbildung 13: Besendern eines Wolfes durch erfahrene Personen [<i>Büro Lupus</i>]	28
Abbildung 14: besenderter Wolf [<i>Büro Lupus</i>]	28
Abbildung 15: Lappenzaun [<i>Büro Lupus</i>]	35
Abbildung 16: Pyrenäenberghund [<i>Büro Lupus</i>]	35

